

8791

F. St. 220

Als Manuscript gedruckt.

Begutachtung

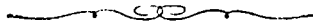
der

Landgemeinde-Ordnung

vom Jahre 1866

für die Pöhländische Commission für Bauer-Sachen

von deren Secretair ausgearbeitet.



N i g a.

Druck von Alexander Stahl, große Münchenstraße № 11, 13, gegenüber der Dom-Kirche.

1879.

Est. C

Tartu Kirik. Üliõoli
Raamatukogu
366

Se. hohe Excellenz den Herrn Minister des Innern.

Indem sich die Commission für Livländische Bauersachen die Ehre giebt, dem ihr gewordenen Auftrage gemäß im Folgenden ihre Meinung darüber abzugeben, welche Abänderungen oder Ergänzungen der für die Ostseeprovinzen im Jahre 1866 provisorisch erlassenen Landgemeinde-Ordnung, bei deren definitiver Einführung als wünschenswerth erscheinen, hält sie es nicht für überflüssig zu betonen, daß sie nicht hat geglaubt, sich auf theoretische Erwägungen beschränken zu dürfen, sondern die Meinungen der Kirchspielsgerichte Livlands und der Insel Oesel eingezogen hat, welche durch ihre berufsmäßige fortwährende Handhabung jenes Gesetzes und beständige Berührung mit dem Volke, ein geschärfted Auge für die Bedürfnisse dieses letzteren, wie für die bei Application der provisorischen L. G.=D. von 1866 zu Tage getretenen Schwierigkeiten, haben dürften. Die Commission hält es für überflüssig an dieser Stelle nochmals auf die emancipatorische Bedeutung der L. G.=D. zu verweisen und darüber sich in Betrachtungen zu ergehen, wie wohlthätig das Gesetz auf die Entwicklung und Hebung des communalen Sinnes der Landbevölkerung Livlands gewesen, sie hat das bereits in ihrem an den damaligen General-Gouverneuren gerichteten Berichte, vom 1. December 1872 Nr. 225, betreffend die sechs-jährige Wirksamkeit der L. G.=D. gethan, und hat demselben in dieser Hinsicht nichts hinzuzufügen. Wenn sie aber bezüglich einzelner Vorschläge in dem Folgenden von dem in jenem Berichte Enthaltene abweicht, so findet das durch die im Verlaufe der Zeit gewonnenen neuen Erfahrungen seine Begründung. Zur bequemeren Uebersicht des Folgenden wird die in der L. G.=D. enthaltene Eintheilung beobachtet werden, und um Wiederholungen und Weitläufigkeiten zu vermeiden, sollen die einzelnen, sei es durch Vermittelung der General-Gouverneure, sei es hernach von der Commission direct an Ew. hohe Excellenz gerichteten Anträge und Vorstellungen betreffs Veränderung oder Erläuterung einzelner Bestimmungen der L. G.=D., bei Vermeidung einer vollständigen Wiedergabe derselben, nur kurze Erwähnung finden. Die Commission hat geglaubt zunächst ihre Wünsche verlaublich zu sollen, ohne ihrerseits die § der L. G.=D., welche ihrer Meinung nach zu verändern wären, einer Umredigirung zu unterziehen und erlaubt sich im Hinblick auf die große Bedeutung der L. G.=D. an Ew. hohe Excellenz die Bitte zu richten, ihr nochmalige Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu gewähren, nachdem der Entwurf des Gesetzes im Ministerium fertig gestellt sein wird.

Organisation der Landgemeinde. (§ 1—3.)

§ 1. Die Anmerkung zu diesem § setzt fest, daß Personen, die nicht zur Gemeinde verzeichnet sind, wenn sie abgetheilte bäuerliche Grundstücke eigenthümlich erwerben oder in Pacht nehmen, damit zugleich in den örtlichen Landgemeinde-Verband eintreten, alle Rechte erwerben und Pflichten übernehmen, welche durch die L. G.=D. festgestellt sind.

In wie weit eine Veränderung resp. Erweiterung dieser Bestimmung wünschenswerth erscheint, wird weiter unten beim § 6 und 8 auszuführen sein, welche von der Zusammensetzung der Gemeinde-Versammlung und der verschiedenen Berufsclassen handeln, in welche die Landbevölkerung zerfällt.

Von den Versammlungen der Gemeinde. Die volle Gemeinde-Versammlung und der Gemeinde-Ausschuß. (§ 6—14.)

§ 6. Die bäuerliche in Landgemeinden zusammengefaßte Bevölkerung zerfällt in zwei Hauptgruppen, von denen die eine, die selbstständigen Immobilienbesitzer und Pächter solcher Gefinde, auf denen Reallasten ruhen — auf der Gemeinde-Versammlung viriliter stimmberechtigt sind, während die andere Gruppe, die Hof- und Wirthsknechte, sowie die sogenannten unansäßigen Mitglieder durch Delegirte vertreten werden. Diese Eintheilung ist eine durchaus sachgemäße, nur erscheint es wünschenswerth eine genauere Präcisirung der Begriffe herbeizuführen und damit zugleich eine Kategorie von Personen zu berücksichtigen, die von dem bestehenden Gesetze übergangen ist.

Nach der Anmerkung zum § 1 treten in den Gemeinde-Verband solche Personen, welche abgetheilte bäuerliche Grundstücke eigenthümlich erwerben oder in Pacht nehmen. Damit sind Eigenthümer von auf dem Hofeslande belegenen Gefinden von der Zugehörigkeit zur Gemeinde ausgeschlossen, während ihnen der § 6, nach seiner wörtlichen Fassung, das virile Stimmrecht auf der Gemeinde-Versammlung verleiht. Dieser Widerspruch scheint einer Lösung bedürftig, auch wäre es wünschenswerth, den Pächtern von Gefinden auf denen Reallasten ruhen, unter gewissen Voraussetzungen,

die Pächter von Hofeslandgesinden gleichzustellen, weil kein triftiger Grund vorliegen dürfte, diese behägigen und soliden der Gemeinde nützlichen Personen, auf die Stufe der unansäßigen Mitglieder, wie Knechte zc. herabzudrücken. Bei der sich mehrenden Ansiedelung bäuerlicher Eigenthümer und Pächter auf dem Hofeslande, macht sich das Bedürfniß immer fühlbarer, diesen Personen die volle Theilnahme an den mit der Gemeindezugehörigkeit verbundenen Rechten zu gewähren. Nicht allein das Interesse dieser Personen aber erheischt eine derartige Bestimmung, sondern in gleichem Maaße das Interesse der Gemeinde und staatlichen Ordnung. Dem bleiben diese Personen bei ihrer Heimathsgemeinde verzeichnet und treten sie nicht ipso jure in den Verband ihres Aufenthaltsortes, so sind sie, abgesehen von den Schwierigkeiten ihrer Heranziehung zu den ihnen obliegenden staatlichen und Gemeinde-Abgaben, für das Gemeinwesen fast gänzlich verloren. Ihrer Ursprungsgemeinde können sie wegen der Entfernung in keiner Weise nützen und die Gemeinde ihres Domicils hinwiederum, an deren Interessen sie thätigen Antheil zu nehmen in der Lage und befähigt wären, gewährt ihnen nicht die Rechte, welche sie in Folge ihres Eigenthums oder Pachtbesizes zu beanspruchen berechtigt wären. In Anerkennung dieser Uebelstände, wurde von dieser Commission mit Genehmigung des früheren General-Gouverneuren, mittelst Patentes vom 3. November 1867 Nr. 160 festgesetzt, daß den Eigenthümern und Pächtern von Gesinden, auf denen Reallasten ruhen, die auf Hofesland situirten Gesindeseigenthümer und Pächter unter folgenden Voraussetzungen als ansäßige Gemeindeglieder gleichzustellen seien:

1) wenn die Pächter langjährige und zwar mindestens 6jährige Contracte besitzen,

2) wenn darüber, daß solche Gleichstellung statthaben soll, eine freiwillige Vereinbarung zwischen der Guts- und Gemeindeverwaltung erzielt worden ist.

Diese Bestimmung, welche als Ergänzung zum § 6 l. c. die erwünschte Stellung der Hofeslandgesinde-Eigenthümer und Pächter anbahnen sollte, kann jedoch heutigen Tages aus folgenden Gründen als ausreichend nicht angesehen werden:

Es muß als mißlich bezeichnet werden, wenn die Zugehörigkeit eines selbstständigen durch Immobilienbesitz genügend qualifizirten Staatsbürgers zu einer politischen Gemeinschaft, von einem gleichsam privaten Vertrage dritter Factoren abhängig gemacht ist; weil die einzig maßgebende Grundlage für die politische Berechtigung einer Classe von Menschen sowie des Einzelnen, doch nur das Gesetz und keinerlei Privatwillkür sein kann. Hat somit die Zusammenfügung der Gemeindeversammlung, nach Ansicht der Commission, eine entsprechende Erweiterung zu erfahren, so ist doch andererseits zu berücksichtigen, daß die Ertheilung des vollen virilen Stimmrechtes an alle Eigenthümer und Pächter von Hofeslandparcellen ohne Einschränkung, eine Beeinträchtigung der Rechte der Eigenthümer und Pächter von Gesinden auf welchen „Reallasten“ ruhen, involviren würde. Dem das Hofesland darf bestehendem Gesetze gemäß, in beliebig kleine Einheiten zerplittert werden, während das Gehorchsland eine nicht zu überschreitende Minimalgrenze besitzt. Es würde sich aber nicht empfehlen dem Besitzer einer ganz kleinen Parcellen Hofeslandes das gleiche Stimmrecht zu verleihen, welches dem Inhaber eines Gehorchslandgesindes zusteht, weil dieser durch seinen Besitz eine gewisse Garantie für seine Ansäßigkeit, wirthschaftliche Tüchtigkeit und Bildung bietet, welche Jenem fehlen könnte. Daher wäre auch hier festzusetzen, daß nur denjenigen Eigenthümern und Pächtern von Hofeslandgesinden das virile Stimmrecht auf der Gemeindeversammlung zustehe, welche ein Gesinde bezüglich einer Wirthschaftseinheit von wenigstens 10 Thalern Landes (das Minimum der Gehorchslandgesinde) als Eigenthum, oder auf Grund eines mindestens 6jährigen Pachtvertrages besitzen. Diese letztere Bestimmung ist aus dem gleichen Grunde, der vollkommenen Gleichstellung der Pächter des Hofes- und Gehorchslandes, erforderlich, weil das letztere der Bauer-Verordnung von 1860 § 119 gemäß, auf eine geringere Zeitdauer nicht verpachtet werden darf, während das Hofesland einer ähnlichen Beschränkung nicht unterliegt, der mit einem aber etwa einjährigen Pachtvertrage nur versehenen Pächter eines Hofeslandgesindes, in nicht genügender Weise „ansäßig“ ist, um anzunehmen, daß er ein gleiches dauerndes Interesse für das Wohlergehen der Gemeinde haben dürfte, wie es bei dem durch 6jährigen Contract gebundenen Pächter sich voraussetzen läßt. Es ist hier noch zu bemerken, daß die L. G.-D. von 1866 diese hier in Aussicht genommene Gleichstellung der Inhaber von Hofes- und Gehorchslandgesinden nicht statuiren konnte, weil das Hofesland bisher nicht in Thaler und Groschen eingeschätzt war und somit jene oben das Minimalmaß betreffende Voraussetzung nicht hätte erfüllt, resp. controllirt werden können. Nachdem aber die Livländische Ritterschaft zur Realisirung ihrer ritterschaftlichen Steuerzwecke das gesammte Hofesland nach den für das Gehorchsland bestehenden Schätzungsregeln hat catastriren lassen, fällt jene Schwierigkeit weg und es stellt sich der in Vorschlag gebrachten Neuerung kein Hinderniß in den Weg. Bezüglich der auf dem Hofeslande der Krongüter als Eigenthümer oder Pächter Angesiedelten, müßten ein anderer, dem in Rede stehenden ähnlicher Maaßstab gewählt werden, falls es nicht vorgezogen würde, auch das beregte Hofesland gleicher Einschätzung zu unterziehen. Man könnte zwar meinen, daß die erwähnten beiden Kategorien von Gesinden einer vollkommenen Gleichstellung bezüglich der communalen Vertretung nicht theilhaftig werden könnten, weil die eine — die Gehorchslandgesinde, Reallasten zu prästiren haben, von denen die andere — die Hofeslandgesinde, befreit sind. Dieser Einwand verliert jedoch an Bedeutung, wenn in Erwägung gezogen wird, daß die auf den Gehorchslandgesinden ruhenden Reallasten nicht den Zwecken der Gemeinde zu dienen haben, sondern, sei es für das Kirchspiel, den Kreis oder die Provinz zu leisten sind, durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht bestimmten Zwecken zu dienen haben und somit der Machtsphäre des Ausschusses, welcher nur Steuern zu Gemeindezwecken zu erheben und weder Reallasten aufzuerlegen noch nach seinem Gutdünken zu reparaturen befugt ist, vollkommen entrückt sind. Ein weiterer, die polizeilich territoriale Befugniß der Gemeindeautoritäten betreffender Einwand gegen den obigen Vorschlag, ist ebensowenig hindernd, weil auch nach dem bestehenden Gesetze die auf Hofesland domicilirenden Gemeindegemeinschaften auf der Gemeindeversammlung vertreten sind, ohne daß ihr Domicil außer-

halb des polizeilichen Gemeindeterritoriums, zu irgend welchen Bedenken oder Schwierigkeiten Veranlassung geboten hätte.

Würde somit hiernach die Gemeinde-Versammlung aus sämmtlichen viriliter vertretenen, innerhalb des Gemeinde- oder Gutsbezirkes ein Gefinde von mindestens zehn Thalern eigenthümlich oder auf Grund eines minime 6jährigen Pachtvertrages besitzenden Wirthen und den Delegirten der sog. unansässigen Mitglieder bestehen, so erübrigt noch in Erwägung zu ziehen, in wie weit es nothwendig ist, daß letztere durch die L. G. O. in besondere Classen der Hofesknechte, der Wirthsknechte und der unansässigen selbstständigen Personen, eingetheilt werden, denen gemäß Anmerkung 2 § 8 gestattet wird, mit Genehmigung des Gemeindeältesten zur Berathung über die speciellen Bedürfnisse der Classe zusammenzukommen. So lange die Gemeinde-Ordnung einen provisorischen Charakter hatte, konnte der Gesetzgeber meinen, durch dieses Recht den vielleicht nicht genügend berücksichtigten einzelnen Classen die Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Interessen zu bieten, in der Praxis hat sich jedoch diese Eintheilung nicht als erforderlich, geschweige denn als segensreich erwiesen, weil wirkliche reale und berücksichtigungswürdige Interessen der Classen nicht denkbar und daher auch nicht zu Tage getreten sind. Dagegen enthält aber die erwähnte Classeneintheilung den gefährlichen Keim des Classenunterschiedes und der Spaltung Derjenigen, welche zum gemeinschaftlichen communalen Leben berufen erscheinen. Daher würde es sich empfehlen jene Unterscheidungen gänzlich fallen zu lassen und nur die zwei wirklich bestehenden Gruppen der Wirthen und Nichtwirthen anzuerkennen. Damit fiel auch die in der Vollzugsinstruction § 10 enthaltene Bestimmung weg, wonach jede Classe gesondert ihre Delegirten zu wählen hat. Giebt es keinen Grund dafür, daß nothwendiger Weise jede dieser bezüglich des Gemeindelebens mit ganz gleichen Interessen und Rechten ausgestatteten Kategorien in der Gemeindeversammlung einzeln vertreten sei, so ist weiter noch dieser Wahlmodus seiner Complicirtheit wegen ein sehr beschwerlicher und hinderlicher, denn oft ist es schwer die Zugehörigkeit der einzelnen Person zu der einen oder anderen Classe mit Bestimmtheit festzusetzen und es kann bei verschiedener Verantwortung der im concreten Falle aufgeworfenen Frage seitens der angerufenen Verwaltungsinstanzen, des Kirchspielsgerichts und des Gouverneuren, der ganze Wahlact annullirt werden; eine Maßregel, die um so schwerer ins Gewicht fällt, als damit auch der Bestand der Gemeindeversammlung alterirt wird und die von dieser vorgenommenen Wahlen als nicht zu Recht bestehend erkannt werden müssen. Im Grunde aber erscheint es für das Wesen der Sache gleichgültig, ob X in der Classe der Hofesknechte oder der selbstständigen unansässigen Gemeindeglieder sein Wahlrecht ausübte, falls er nur bei demselben nicht übergangen war. Daher würde es sich wohl empfehlen unter Weglassung der sämmtlichen in § 8 Anmerkung 2 enthaltenen Classeneintheilungen alle Nichtwirthen gemeinschaftlich die Delegirten in die Gemeindeversammlung und zwar einen auf je zehn volljährige Personen, wählen zu lassen. Hierdurch würde an Stelle des jetzt erforderlichen dreimaligen Wahlactes ein einziger treten, und manche Schwierigkeit vermieden werden, ohne daß die Nichtwirthen in ihrem Rechte im Mindesten eine Beeinträchtigung erführen. Den somit gewonnenen beiden Classen, der Wirthen und Nichtwirthen, könnte aber das Recht mit Genehmigung des Gemeindeältesten und unter seinem Vorstze Versammlungen zur Berathung irgend welcher specieller Interessen zu veranstalten, gewahrt bleiben.

Ein weiterer der Abänderung bedürftiger Nebelstand hinsichtlich aller nicht zu den Wirthen zu zählenden Gemeindegossen, hat sich bei Bestimmung der Delegirtenzahl geltend gemacht und bedürfte der Beseitigung. Es ist nehmlich im Gesetz nicht ausgesprochen, ob die Zahl der Delegirten (1 auf 10 Mitglieder) nach der Zahl der bei der Gemeinde Aufgeschriebenen oder in ihr wirklich Domicilirenden zu bemessen ist. Der Commission erscheint der letztere Maßstab als der einzig zutreffende, weil bei der nicht durch Immobilienbesitz am Orte gefesselten häuerlichen Bevölkerung eine beständig durch das Suchen nach Erwerb motivirte Fluctuation bemerkbar ist. Nicht allein in andere Landgemeinden oder Kreise, sondern auch in die Städte begiebt sich eine große Zahl von Bauern, sie zieht von einem Orte zum andern, ohne ein neues Heimathsrecht zu erwerben, bezüglich die Zugehörigkeit zur Ursprungsgemeinde in deren Gemeinderolle oder Revisionsliste sie verzeichnet steht, aufzugeben. Werden diese vagirenden Personen bei Berechnung der Zahl der zu wählenden Delegirten berücksichtigt, so gewinnt man ganz abnorme Resultate, da doch Derjenige, welcher nur in höchst geringem Maße mit den Interessen der Gemeinde verbunden ist, nur seine Steuern, oft zwangsweise und häufig garnicht zahlt, nicht den Anspruch erheben kann, gleich dem ständig innerhalb der Gemeinde Domicilirenden in dem Wahlkörper vertreten zu sein und Berücksichtigung zu finden. Daher wäre es sachgemäß bei den Wahlen der Delegirten nur denjenigen Nichtwirthen ein Stimmrecht zu verleihen, bezüglich bei Festsetzung der Delegirtenzahl nur diejenigen Nichtwirthen zu berücksichtigen, welche mindestens das letzte Jahr vor Vornahme der Wahl in dem Gemeinde- oder Hofesbezirke des Gutes thatsächlich domicilirten. Ist eine derartige Bestimmung bei den meisten öffentlichen Corporationen zu finden z. B. auch in der Städteordnung, so wird sie bei der Landgemeinde um so nothwendiger, als es hier Fälle giebt, wo die auf die unansässigen Classen nach der Revisionsliste entfallende Zahl von Delegirten, wegen Mangels am Orte befindlicher Subjecte dieser Kategorie, nicht eingehalten werden kann. Es ist der Commission eine Gemeinde bekannt, bei welcher 171 männliche unansässige Personen angeschrieben sind, von denen nicht mehr als 12 in der Gemeinde domiciliren. Nimmt man jene Zahl als Grundlage, so wären 17 Delegirte in die Gemeindeversammlung zu entsenden, welche eine mit den Interessen der Gemeinde thatsächlich gar nicht verwachsene Gruppe daselbst zu vertreten hätten, während bei Annahme obigen Vorschlages, jene 12 in der Gemeinde lebenden Personen in durchaus genügender Weise durch einen Delegirten repräsentirt wären.

Nach dem oben Ausgeführten wäre der § 6, welcher vom Bestande der Gemeindeversammlung handelt, entsprechend zu verändern und kam somit um Wiederholungen zu vermeiden, auf den von der Competenz dieses Organes handelnden § 8 übergegangen werden.

§ 8. Die Gemeindeversammlung hat dem Gesetze nach nur zwei Functionen: sie wählt die Gemeinde-Ausschuss- sowie die übrigen Gemeindebeamten, mit Ausnahme des Magazin-Auffsehers, Gemeindefchreibers und der gemäß § 4 von dem Gemeinde-ältesten und den Vorstehern zu ernennenden Aufsichtsbearbeiter, wie Feldwächter u. und ist zweitens befugt darüber schlüssig zu werden, ob ein lasterhaftes Gemeindeglied der Regierung zur Disposition zu stellen sei. Zu anderen Zwecken ist die Berufung der Versammlung gesetzlich untersagt und laut § 11 Pct. k dem Gemeindeauschusse die Entscheidung in allen den Fällen übertragen, wo nach dem allgemeinen Gesetze oder nach den Bauer-Verordnungen, oder zufolge besonderer Anordnung der Staatsregierung, die Zustimmung oder Beschlussfassung der ganzen Gemeinde erfordert wird. Wenn nun das am 23. Juli 1874 Allerh. bestätigte Reichsrathsgutachten (Circulair des Herrn Ministers des Innern vom 2. August 1874 Nr. 67) die Arbeitsunfähigkeit der Familienglieder von zum Militärdienst einberufenen Personen und der Circulairbefehl des Ministers des Innern vom 9. Juni 1875 Nr. 55 auch das Verschollensein von Familiengliedern der Einberufenen den Gemeindeversammlungen zu constatiren überträgt, so konnten jene Bestimmungen mit Rücksicht auf die oben citirten §§ der L. G.-D. in Livland nicht zur Durchführung gelangen, sondern es mußten auch diese neuen Functionen dem Gemeindeauschusse übertragen werden. Im Hinblick darauf jedoch, daß es gewiß zweckentsprechend sein dürfte, hier die Gemeindeversammlung als den größeren mit den Verhältnissen der einzelnen Gemeindegossen besser vertrauten Körper berathen zu lassen, hat diese Commission, mittelst Unterlegung vom 28. November 1875 sub Nr. 250, an den General-Gouverneur eine Vorstellung gerichtet und denselben ersucht, dahin wirken zu wollen, daß auch in Livland den Gemeindeversammlungen jene mit dem Wehrpflichtsgesetz im Zusammenhange stehenden Beschlussfassungen gesetzlich übertragen würden. Da bisher eine bezügliche Festsetzung nicht erfolgt ist, meint die Commission an dieser Stelle auf jene Vorstellung hinweisen zu sollen.

§ 9. Der Gemeindeauschuss ist das wichtigste Organ der Gemeinde, weil in ihm sich alle Interessen concentriren, er hat für die Gemeinde zu beschließen, zu denken, zu handeln, er ist es, welcher das Vermögen der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt, er hat endlich die Steuern zu Gemeindezwecken zu erheben und zu vertheilen. Es ist daher von der größten Wichtigkeit, daß dieser Körper richtig zusammengesetzt und wirklicher Ausdruck des Gemeindevillens und der innerhalb der Gemeinde bestehenden Machtverhältnisse sei. Daß das bei der gegenwärtigen Zusammensetzung des Ausschusses nicht der Fall ist, hat die Commission gestützt sowohl auf die Berichte der Aufsichtsbehörden als auch auf ihre eigene Wahrnehmungen in ihrem dem Generalgouverneur sub Nr. 225 am 11. December 1872 vorgestellten Berichte über die 6jährige Wirksamkeit der L. G.-D. aussprechen müssen. Dasselbe kann sie auch heute in ausnahmsloser Uebereinstimmung sämmtlicher Kirchspielsgerichte der Provinz sagen. Hat im Verlaufe der Zeit das Verständniß für die dem Bauerstande gewährte Selbstverwaltung zugenommen, ist eine Entwicklung in dieser Hinsicht auch bemerkbar, wo Conflict, Unordnungen, mangelhafte Auffassung des Gesetzes zu Tage treten, da ist es meistens der Ausschuss, welcher seiner Aufgabe nicht gewachsen war, sei es, daß er sich zum willenlosen Werkzeuge Einzelner hingab, sei es, daß er sich für omnipotent haltend, noch über die weiten ihm vom Gesetze gewährten Grenzen seiner Competenz hinausging. Forscht man nach dem tieferen Grunde dieser Erscheinung, so gelangt man zu der Ueberzeugung, daß:

- 1) die Zusammensetzung des Ausschusses keine richtige ist und
- 2) ihm eine größere Ungebundenheit gewährt worden ist, als dem Bildungsstande der bäuerlichen Gesellschaft entsprechen dürfte.

Das bestehende Gesetz geht von dem anerkenntenswerthen Grundsatz aus, auch den nichtbesitzlichen Gemeindegossen das Recht einer Vertretung ihrer Interessen im Gemeindeauschusse zu sichern, es geht aber darin gewiß zu weit, indem es festsetzt (§ 9 Abs. 2), daß jene Classe von Personen im Ausschusse zur Hälfte vertreten sein müsse, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, wie in der einzelnen Gemeinde, also in der Gemeindeversammlung, sich das Verhältniß der Besitzlichen zu den Nichtbesitzlichen herausstellt. Der Gesetzgeber hat, bei Bestimmung über die Gemeindeversammlung, einem viriliter vertretenen Grundbesitzer den Delegirten von 10 unanfähigen Personen gleichgeachtet und damit selbst angedeutet, welchen Maaßstab er für die politische Werthmessung dieser beiden Classen von Gemeindegossen anlegt. Diesem ist er aber nicht treu geblieben, indem er in oben angegebener Weise die Zusammensetzung des Ausschusses fixirte. Bei der Gemeindeversammlung, welche ja nur, mit Ausnahme der Wahlen, Competenzen untergeordneter Natur hat, verschloß sich der Gesetzgeber somit einem Gesichtspunkte nicht, den er beim Ausschusse gänzlich bei Seite gelassen hat. Betrachtet man aber die Zusammensetzung der Gemeindeversammlungen näher, so findet man, daß in ihnen die viriliter vertretenen Grundbesitzer den Delegirten gegenüber stark prävaliren und wird man daher wohl sagen müssen, daß, soll der Gemeindeauschuss das Spiegelbild der Versammlung bieten, soll er ein auf ihr consequent aufgebautes Gebilde darstellen, in ihm sich das gleiche Stimmenverhältniß abspielen müsse. Dem entgegen ist hier gerade eine den wirklichen Lebensverhältnissen widerstrebende schematische Bestimmung gegenübergestellt, welche zu Ungunsten der solideren Stützen der Gesellschaft und des Staates, die weniger Befähigten und Berufenen künstlich bevorzugt.

Es ist oben dargestellt worden, daß wegen Abwesenheit vieler Unanfähiger vom Heimathsorte, in einzelnen Gemeinden nicht ein Mal die gesetzliche Zahl von Delegirten beschafft werden kann — und doch wird auch dort diesem losbündigen, dem Gemeindeleben fremden Elemente, im wichtigsten Organe der Gemeinde — im Ausschusse — die Parität gesichert und staatlich dieselbe Schwerkraft verliehen, deren die anfähige Classe theilhaftig wird. Nicht aber allein theoretische Bedenken lassen sich hiergegen in's Feld führen, sondern auch die praktische Erwägung muß ausschlaggebend sein, daß naturgemäß alle die wichtigen Maaßnahmen und Beschlüsse des genannten Vertretungskörpers, für die fest anfähigen und durch ihren Grundbesitz dauernd gebundenen Gemeindegossen, von größerer Bedeutung sein müssen, als für diejenigen Personen, welche ihrer materiellen Existenz wegen in der

Lage sind sich ihren Erwerb da zu suchen, wo ihnen die annehmbarsten Bedingungen gestellt werden, welche somit nur zu häufig die Heimathsgemeinde verlassen, um bald hier, bald dort Arbeit und Erwerb zu finden. Ganz besonders nachtheilig ist aber diese Parität im Hinblick auf die dem Ausschusse gemäß § 11 Pct. f der L. G.-O. zustehende Befugniß der Steuererhebung und Vertheilung. Dem hier ist es, wo sich der Interessenkampf abspielt, welcher nicht sowohl das Wohlergehen der ganzen Gemeinde als vielmehr das der einander gegenübergestellten Classen zum Ausgangspunkte hat. In dieser Hinsicht hat die Commission die Ehre gehabt, dem Herrn Minister des Innern am 15. November 1877 sub Nr. 146 ihre Anschauungen zu unterlegen und ist darauf von hochdemselben mittelst Rescripts vom 26. December Nr. 38044 eröffnet worden, daß die in jener Unterlegung enthaltenen Ausführungen bei definitiver Einführung der L. G.-O. berücksichtigt werden sollen. Es mag daher genügen auf jenen Bericht an dieser Stelle zu verweisen, da in ihm der innige Zusammenhang der paritätischen Befugnisse des Ausschusses mit der Besteuerungsbefugniß desselben ausführliche Darlegung gefunden hat. Wird aber die Nothwendigkeit einer richtigeren Bildung des Ausschusses anerkannt, so entsteht die Frage, in welcher Weise dieselbe zu erfolgen habe. In dieser Hinsicht sind im Laufe der Zeit verschiedene Vorschläge laut geworden und zwar namentlich:

a) die Wahl der Ausschufglieder vollständig frei von der Zugehörigkeit zu einer oder der anderen Classe vornehmen zu lassen;

b) bei Befugung des Ausschusses die auf der Gemeindeversammlung der einzelnen Gemeinde sich herausstellende Verhältnißzahl der Virilstimmen und Delegirten auf den Ausschuf zu erstrecken;

c) bei Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Befugungsmodus, den Ausschuf durch Ertheilung des vollen Stimmrechtes an die bisher nur mit einer beratenden Stimme versehenen Gemeindevorsteher, zu verstärken.

ad a) glaubt die Commission darauf hinweisen zu müssen, daß durch diese Bestimmung die nichtbesitzlichen Classen leicht jede Vertretung im Ausschusse verlieren könnten, was ebenso unbillig als schädlich wäre, dagegen meint sie

ad b) daß die Annahme dieses Vorschlages einerseits jene Befürchtung ausschließt, andererseits die Zusammenfügung eines den wirklichen Machtverhältnissen innerhalb der Gemeinde entsprechenden Organes ermöglichen würde. Ist in einer Gemeinde das Grundbesitzende Element vorherrschend, so möge ihm auch die ihm zukommende Machtstellung gewährt werden, ist es dagegen in der Minorität, so wird auch diesem Umstande bei der Befugung des Ausschusses Rechnung zu tragen sein. Die Commission kann nicht umhin an dieser Stelle noch hervorzuheben, daß wenn ihre oben zum Ausdruck gelangten Vorschläge bezüglich Heranziehung der ein Hofesland-Grundstück von wenigstens 10 Thalern in Eigenthum oder Pacht besitzenden Personen in den Gemeindeverband, Annahme finden, hierdurch allein schon eine große Zahl von Personen, die jetzt zu den sog. unansäßigen Classen gehören, der Gemeindeversammlung als mit Virilstimmen ausgestattete Mitglieder hinzuzufügen, daß somit bei etwaiger Aufrechterhaltung des Paritätsprincipes die Unbilligkeit desselben gegenüber den besitzlichen Classen noch gesteigert würde. Sollte jedoch der sub b) enthaltene Vorschlag keine Billigung finden, dann muß die Commission den

ad c) verlautbarten befürworten und dabei hervorheben, daß auch durch ihn der Zweck der Reorganisation des Ausschusses erreicht werden könnte und zwar in einer Form, die das für sich hätte, daß sie weniger als ein radicaler Bruch mit dem Bestehenden sich darstellte, weil zur Zeit den Gemeindevorstehern bereits die Theilnahme an den Beratungen des Ausschusses zusteht und ihnen ferner gemäß § 23 l. c. bei einzelnen, und zwar den wichtigsten Functionen des Gemeindeältesten ein maßgebender Einfluß zusteht. Es wäre nur noch zu bemerken, daß solchenfalls die Anzahl dieser Gemeindevorsteher nicht wie bisher von der Aufsichtsbehörde (§ 15 und 26), sondern etwa in Anleitung des § 9 l. c. nach der Größe der einzelnen Gemeinde vom Gesetz zu bestimmen wäre.

§ 11. Unlangend die dem Gemeindeausschusse zustehende Competenz, hat die Commission außer dem bereits oben berührten Pct. f des § 11 auch noch den Pct. g insofern einer Revision zu unterziehen vorschlagen wollen, als es wünschenswerth wäre, daß die Befoldung der Gemeindebeamten nicht gänzlich dem Ermessen des Ausschusses anheimgestellt bliebe, da bei der geringen Bereitwilligkeit für Arbeitshonorirung Seitens der Bauern im Allgemeinen, häufig vom Gemeindeausschusse zu geringe Gagen ausgeworfen werden, die mit der dem Gewählten zugemutheten Arbeitslast in zu geringem Verhältnisse stehen. Aus diesem Grunde ist von der Commission mit Genehmigung des damaligen General-Gouverneuren, für alle Beamten, mit Ausnahme des Gemeindefchreibers, eine Gagenscala mittelst Patentes der Civl. Gouvernements-Verwaltung Nr. 138 vom Jahre 1868 publicirt worden, welche das Minimalmaaß der den Beamten zu gewährenden Salairirung festsetzte. Da eine derartige Bestimmung sich als praktisch erwiesen hat, wäre es wünschenswerth sie beizubehalten und es der Commission zu überlassen, falls mit der Zeit wegen der Geldentwerthung oder des steigenden Arbeitslohnes sich eine Veränderung jenes Minimums als nothwendig herausstellen sollte, die erforderliche Festsetzung zu treffen.

§ 12. Die Beschlüsse des Gemeindeausschusses haben nur dann Gültigkeit, wenn nicht weniger als zwei Dritteile der Ausschufpersonen anwesend waren. Hier würde es sich empfehlen die für den Besuch der Gemeinde-Versammlung § 8 Abs. 2 bestehende Bestimmung auch auf den Ausschuf zur Anwendung zu bringen und die ohne triftige Entschuldigung Ausgebliebenen mit einer Pön von 1 Rbl. zu belegen, denn wenn schon das Ausbleiben von der Gemeinde-Versammlung strafbar erscheint, so muß die Pflichtvernachlässigung des communalen Beamten in noch höherem Maaße als unstatthaft bezeichnet werden.

Der vorstehende § setzt weiter fest, daß die Beschlüsse des Ausschusses in Rechtskraft zu treten haben, verpflichtet jedoch zugleich den Gemeindeältesten sie innerhalb drei Tagen zur Kenntniß der Gutspolizei zu bringen, welcher anheimgestellt wird, der Aufsichtsbehörde Vorstellung zu machen, falls sie dieselben den bestehenden Gesetzen zuwider, dem Gemeindevohl nachtheilig oder den Rechten des Gutsheeren

präjudicial findet. — Diese Bestimmungen haben sich im praktischen Leben zur Herstellung der Controle über die Beschlüsse des Ausschusses und zur Verhütung für die Gemeinde nachtheiliger oder gar widergesetzlicher Maßnahmen, als ungenügend erwiesen, weil die Befugniß den Beschluß sogleich in Ausführung zu bringen nur zu häufig die Remedur der Aufsichtsbehörde unmöglich und somit die statuirte Controle gänzlich illusorisch macht. Der Gutsverwaltung ist es auch nur anheimgestellt, die Hilfe der Aufsichtsbehörde anzurufen, macht sie von diesem Rechte keinen Gebrauch, so erfährt letztere den Beschluß gar nicht oder nur zu spät. Daher wäre es wohl geeignet, wenn außer der bestehenden Berichterstattung an die Gutsverwaltung, etwa innerhalb eines Zeitraumes von 8 Tagen, der Aufsichtsbehörde eine Abschrift des Ausschußprotocollles vorgestellt werden müßte und die Beschlüsse des Ausschusses nur dann zur Ausführung gelangen dürften, wenn nicht von der Aufsichtsbehörde im Laufe von abermals 8 Tagen ein Inhibitorialbefehl erfolgte. Eine solche Bestimmung empfiehlt sich um so mehr, als selbst den auf höherer Bildungsstufe stehenden städtischen Communalbehörden eine solche Ungebundenheit, wie sie dem Gemeindeauschusse zusteht, nach der Städteordnung nicht gewährt ist.

§ 14. Unabhängig von der oben ausgeführten Maßregel könnte die in diesem § festgesetzte 14tägige Beschwerdefrist für alle Diejenigen, welche durch den Ausschußbeschuß ihre Rechte beeinträchtigt glauben, beibehalten werden.

Von den Gemeindeältesten und den Vorstehern. (§ 15—24.)

§ 21. Diesem § wäre die Bestimmung hinzuzufügen, daß bei der Wahl des Gemeindeältesten und der Vorsteher die Leitung der Gemeinde-Versammlung auf den Gemeindegerechtsvorsitzer überzugehen habe. Es ist zu häufig bemerkt worden, daß die Wähler, wenn der Gemeindeälteste präsidiert, nicht die Selbstständigkeit besitzen, um ihm ihre Stimme nicht zu geben und würde daher bei Annahme des obigen Vorschlages einer indirecten Wahlbeeinflussung vorgebeugt und die Wahlfreiheit in höherem Maße gewahrt werden können.

§ 24. Dem Gemeindeältesten ist die Strafbefugniß ertheilt, für Ungehorsam, Widergesetzlichkeit zc. die seiner Jurisdiction unterworfenen Personen dem Arreste bis auf 2 Tage oder einer Geldpön zu unterwerfen, die Zahlungsunfähigen aber auf eine Zeit von 2 Tagen zur Gemeindegarbeit zu verwenden. Wenn nun letztere Bestimmung kaum je zur Anwendung gelangt, weil man den Widergesetzlichen zur Arbeit zu zwingen nicht vermag, auch Gemeindegarbeiten häufig gar nicht vorliegen, würde es sich empfehlen diese Strafbefugniß gänzlich zu streichen; wenn ferner die Geldpön von höchstens 1 Abl. der zweitägigen Arreststrafe gegenüber eine zu geringe ist und die Anwendung der letzteren härteren Strafe in allen denjenigen Fällen zur Folge hat, wo eine Pön von 1 Abl. zu geringfügig erscheint, so würde diesem Uebelstande abgeholfen werden können, wenn man dem Gemeindeältesten die Befugniß ertheilte, Geldbußen bis zum Betrage von $\frac{1}{2}$ Abl. oder Arrest von 2 Tagen zu decretiren. Die vielfachen Schwierigkeiten, welche der mit Arbeit überlastete selbst so sehr verantwortliche Gemeindeälteste, häufig ungehorsamen Gemeindegemessen gegenüber zu überwinden hat, rechtfertigen eine derartige Erweiterung seiner Strafbefugniß zweifellos, welche als eine zu weit gehende nicht wird bezeichnet werden können, wenn man den allgemeinen Wohlstand der Bevölkerung in Erwägung zieht, dem gegenüber die Pön von 1 Abl. als in vielen Fällen geradezu nichtig erscheint.

Von dem Gemeinde-Gericht. (§ 25.)

§ 25. Angesichts der bevorstehenden Justizreform, welche voraussichtlich auch die Competenzen des Gemeindegerechts nicht wird unalterirt lassen können, scheint es zur Zeit nicht angemessen irgend welche, diese Gerichtsbehörde betreffende Vorschläge zu verlaublichen, zu welchen seiner Zeit, wie die Commission glaubt annehmen zu dürfen, ihr Gelegenheit geboten werden wird.

Von der Einsetzung und Entlassung der Gemeindebeamten (§ 26—30.)

§ 26. Das in diesem § aufgeführte Amt eines besonderen Magazinaufsehers hat sich nach den Berichten der Aufsichtsbehörden, als nicht erforderlich herausgestellt, weil die Verwaltung des Magazines fast überall dem Gemeindeältesten und zweien Vorstehern übertragen worden ist, welche Praxis, wie ebenfalls von den Aufsichtsbehörden berichtet wird, ihren Ursprung dem Grunde verdanke, daß die vom Ausschuß und nicht von der Gemeindeversammlung gewählten Magazinaufseher sich Seitens der Gemeinde keines besonderen Vertrauens zu erfreuen gehabt hätten. Im Hinblick hierauf und in Erwartung der schon seit Jahren befürworteten allmählichen Aufhebung der Vorrathsmagazine, könnte das genannte Amt bei einer Codification der L. G.-D. Beseitigung finden. — Bezüglich des vom Gemeindeauschusse zu wählenden Schreibers muß bemerkt werden, daß die miethweise Anstellung derselben nur ausnahmsweise und für eine kurze Zeit mit jedesmaliger besonderer Genehmigung der Aufsichtsbehörde dem Ausschusse gestattet sein müßte. Bei dem Bildungsstandpunkte der häuerlichen Bevölkerung, bei der Unmöglichkeit Seitens der Gemeindebeamten sich vollkommen nur ihrem Amte zu widmen, ist es nur zu natürlich, daß der Gemeindegreiber, welcher alle Geschäfte in Händen hat, welchem die den anderen Beamten meist nicht ganz verständliche Buchführung obliegt, eine höchst wichtige Stellung einnimmt. Diese Stellung ist ihm aber durch das bestehende Gesetz nicht eingeräumt, er wird von demselben eigentlich nicht als Beamter angesehen, unterliegt kaum einer Verantwortung und bekleidet doch einen der wichtigsten und der strengsten Verantwortung bedürftigen Posten. Aus diesen Gründen, meint die Commission, daß es für das Wohl der Gemeinden unerläßlich nothwendig wäre den Gemeindegreibern eine durchaus andere Stellung zu geben und damit einige Garantien für die Brauchbarkeit und Tüchtigkeit derselben zu schaffen.

Als solche Garantien ließen sich folgende Bestimmungen bezeichnen:

1) Zu Gemeindefchreibern sind nur solche Personen wählbar, welche von einer der Aufsichtsbehörden des Landes ein Zeugniß über ihre Kenntniße der bürgerlichen Gesetzgebung im Allgemeinen, und über ihre practische Befähigung zum Canzleidienst erhalten haben.

2) Der Gemeindefchreiber wird vom Ausschusse gewählt und von der Aufsichtsbehörde bestätigt. Die Amtsdauer ist eine 6jährige.

3) Nach erfolgter Bestätigung leistet der Gemeindefchreiber den Amtseid.

4) Für alle zu Protocoll genommenen Handlungen der Gemeindeverwaltung, des Ausschusses oder Gemeindegerrichts, ist der Gemeindefchreiber, sofern er nicht sein dissentirendes Votum vorschrieb, mitverantwortlich.

5) Die Gage des Gemeindefchreibers beträgt außer ihm zu gewährenden freier Wohnung nebst Beheizung, mindestens 30 Kop. pro jede zur Gemeinde verzeichnete Person.

6) Die Cumulirung von zwei oder mehr Gemeindefchreiberposten ist, abgesehen von der Uebereinstimmung der betreffenden Gemeindeausschüsse, von der speciellen Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig. In solchem Falle ist die Gemeinde, welche dem Schreiber die Wohnung nebst Beheizung giebt, von der anderen entsprechend zu entschädigen.

7) Sein Entlassungsgesuch hat der Gemeindefchreiber durch den Ausschuss an die Aufsichtsbehörde zu richten. Bis zum Amtsantritt des nach stattgehabter Entlassung sogleich zu wählenden Amtsnachfolgers, hat der Gemeindefchreiber sein Amt zu verwalten, welches er unter Assistenz des Gemeindegerrichtsvorsitzers und Gemeindegerrichtsältesten oder deren gesetzlicher Stellvertreter, dem neugewählten Nachfolger übergiebt.

8) Die Aufsichtsbehörden sind verpflichtet Personen, welche darum nachsuchen, bezüglich der Qualification zum Gemeindefchreiberamte zu prüfen und einander jedes Mal über das Resultat solcher Prüfung Mittheilung zu machen.

9) Ein wegen Unbrauchbarkeit disciplinariter vom Amte entfernter Gemeindefchreiber (§ 30) ist zu diesem Amte nicht wieder wählbar. Hinsichtlich des mittelst gerichtlichen Urtheiles seines Amtes entsetzten oder aus dem Dienste ausgeschlossenen Gemeindefchreibers sind die Art. 66 u. 67 des Strafgesetzbuches in Anwendung zu bringen.

10) Ueber alle disciplinariter vom Amte entfernten, oder durch gerichtliches Urtheil ihres Amtes entsetzten oder aus dem Dienste ausgeschlossenen Gemeindefchreiber, haben die Aufsichtsbehörden der Provinz einander Mittheilung zu machen.

Motivirung der obigen Vorschläge.

ad 1) Daß eine gewisse Sachkenntniß zur Uebernahme des in Rede stehenden Amtes erforderlich ist, bedarf kaum einer näheren Begründung. Ein praktisches Tentamen bei einer beliebigen Aufsichtsbehörde der Provinz, dürfte den besten Maassstab hierfür abgeben und sich deswegen empfehlen, weil sonst die Aufsichtsbehörde des Ortes, wenn sie die betreffende Persönlichkeit aus irgend einem Grunde nicht anstellen wollte, einen zu großen Einfluß durch das Tentamen erhielte.

ad 2) Die 6jährige Amtsperiode empfiehlt sich gegenüber den anderen die Stellung des Gemeindefchreibers erschwerenden Bestimmungen, um einerseits ihm eine gesicherte Stellung zu schaffen, die ihn vor der Abhängigkeit vom Ausschusse bewahrt, und andererseits, um bei dem dreijährigen Wechsel der übrigen Beamten diejenige Persönlichkeit, welcher die größte Geschäftskenntniß eigen ist, nicht so häufig zum Nachtheile der Geschäftsführung wechseln zu lassen.

ad 3) Die Leistung des Amtseides ist nothwendig, um dem Gemeindefchreiber den vollen Charakter eines Beamten zu sichern.

ad 4) Desgleichen ist auch die Verantwortung für alle von der Verwaltung oder dem Gericht vorgenommenen Handlungen nur eine Consequenz des dem Gemeindefchreiber zu verleihenden amtlichen Charakters.

ad 5) Eine minimale Festsetzung der Gage hat sich um deswillen als wünschenswerth herausgestellt, weil die Erfahrung lehrt, daß der Ausschuss vielfach gerade bei diesem Posten übel angebrachte Sparsamkeitsrückichten walten läßt und bei geringer Werthschätzung der geistigen Arbeit die Frage der Tüchtigkeit des Candidaten derjenigen des Minderbotes, bezüglich geringeren Gagenanspruches, unterordnet. Zum nicht geringen Theil ist hierin der Grund dafür zu suchen, daß es so wenig wirklich tüchtige und so viele höchst mangelhafte Gemeindefchreiber giebt.

ad 6) Die mangelhafte Befoldung der Schreiberposten hat häufig nicht gerade zum Nutzen der Geschäftsführung, zu Cumulirungen des Amtes geführt, welche die Aufsichtsbehörde direct zu untersagen bis jetzt nicht berechtigt war. Wenn nun bei kleinen Gemeinden eine derartige Cumulirung an sich nicht gesetzlich zu verbieten ist, so müßte dieselbe doch von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht werden.

ad 7) Dieser Punkt bedarf kaum einer Begründung, weil er eigentlich selbstverständlich ist und nur zur größeren Klarheit über die Rechte und Verpflichtungen des Gemeindefchreibers aufgeführt wurde.

ad 8, 9 u. 10) Die sub 1 aufgeführte Qualification zieht für die Aufsichtsbehörden die selbstverständliche Pflicht nach sich, Jedermann, der sich dem Gemeindefchreiberamte widmen will, durch Prüfung seiner Befähigung die Möglichkeit hierzu zu gewähren. Die im Punkt 9 und 10 enthaltene Bestimmung ist wünschenswerth, weil es bisher zu häufig sich ereignet hat, daß unfähige, von einer Aufsichtsbehörde entfernte oder gerichtlich abgesetzte Gemeindefchreiber, in einem anderen hierüber nicht in Kenntniß gesetzten Bezirke, wiederum Aufstellung fanden.

Der § 26 spricht von der auf der Gemeindeversammlung vorzunehmenden Wahl der Gemeindebeamten, unterläßt es jedoch die Ordnung der Wahl zu bezeichnen, während eine solche namentlich bei zahlreichen Versammlungen, zu denen doch die Gemeindeversammlungen gehören, unstreitig nöthig ist. In Anerkennung dieses

oft fühlbar gewesenen Mangels hat die Commission bereits im Jahre 1871 mittelst Schreibens vom 4. Mai sub Nr. 64 dem damaligen Generalgouverneuren einen detaillirten Entwurf einer Wahlordnung vorgelegt, ohne daß derselbe jedoch bisher Bestätigung gefunden hätte. Sie kann, da sie jenem Entwurfe nichts hinzuzufügen hat, an dieser Stelle auf denselben zu verweisen, sich begnügen.

§ 28. Der in diesem § enthaltene Grundsatz, daß wahlunfähig zu Gemeindeämtern Personen sein sollen, welche zufolge gerichtlichen Urtheiles bestraft oder in Verdacht belassen sind, erscheint dieser Commission zu streng und fast undurchführbar, weil auch die geringste gerichtlich auferlegte Strafe, wie Verweis oder Geldbuße nach dem Wortlaute des Gesetzes diese schwerwiegende Folge haben müßte. Aus diesem Grunde hat die Commission dem damaligen General-Gouverneuren mittelst Schreibens vom 27. August 1874 Nr. 124, eine motivirte Vorstellung unterlegt, in welcher sie um eine anderweitige Fassung dieses § bat. Die Commission beehrt sich an dieser Stelle auf jene ausführliche Darlegung der Gesichtspunkte von denen sie geleitet wurde, hinzuweisen.

Diesem von der Wahlfähigkeit handelnden § wäre passender Weise noch hinzuzufügen, daß wahlberechtigt und verpflichtet ein Gemeindeamt zu übernehmen, mit Ausnahme des Schreibers, nur die Gemeindeglieder sind, welche in der Heimathsgemeinde ihr ständiges Domicil haben.

In dem Absatz 1 des citirten § wird die Cumulation des Amtes eines Gemeindeältesten und Gemeindegrichtsvorsitzers mit einem anderen Amte untersagt. Die Commission hat hierzu mit Genehmigung des Generalgouverneuren mittelst der Patente der Livl. Gouvernements-Verwaltung vom Jahre 1868 Nr. 31, 1870 Nr. 147 und 1873 Nr. 76 festgesetzt.

1) daß Krüger von der Wahlfähigkeit zu den Aemtern eines Gemeindeältesten resp. Vorstehers ausgeschlossen sind;

2) daß zwei Brüder in ein und derselben Gemeinde nicht zugleich Gemeindeältester und Gemeindefreiber sein dürfen, und

3) daß das Amt des Gemeindefreibers mit dem der Gutspolizei in einer Person nicht vereinigt werden dürfe.

Diese, einer besonderen Begründung nicht bedürftigen zur Zeit geltenden Bestimmungen, dem § 28 hinzuzufügen, glaubt die Commission beantragen zu sollen.

Die Anmerkung zum § 28, welche auf den § 326 der V.-B.-D. verweist, wäre dahin umzuändern, daß dieser § außer Geltung gesetzt ist. Der § 326 der V.-B.-D. enthält eine Bestimmung, welche in keinem Zusammenhange mit der bauerlichen Justiz oder Verwaltung steht, sondern in dieselbe ein confessionelles, somit trennendes Princip hineinträgt. Möchte die Staatsraison des Jahres 1849 eine solche Festsetzung als segensreich erscheinen lassen, heutigen Tages brechen sich die Grundsätze religiöser Duldung in der ganzen Gesellschaft, oben wie unten Bahn und liegt daher die Befürchtung nicht vor, daß ein Gemeindegrenosse um seiner Confession Willen zur Wahl in das Gemeindegerecht nicht gelangen könne, so scheint die Verpflichtung der Gemeinde, einzelne ihrer durch ihre Thätigkeit mit confessionellen Fragen in keine Berührung tretenden Richter bloß mit Rücksicht auf die Confession wählen zu müssen, als eine unnöthige Beeinträchtigung der Wahlfreiheit in Wegfall kommen zu können.

§ 30. Betreffend die Suspension der Gemeinde-Verwaltungsbeamten behufs Uebergabe derselben zur administrativen Amtsentsetzung durch das nach der V.-B.-D. v. J. 1860 (§ 679 und 716) hierzu competente Kreisgericht, hat die Commission noch im laufenden Jahre am 31. Juli sub Nr. 122, an Se. hohe Excellenz dem Herrn Minister des Innern eine Vorstellung gerichtet, in welcher ausgeführt wurde, daß gegen eine derartige Verfügung der Aufsichtsbehörde, bei dem Gouverneuren gemäß § 32 der V. G.-D. müsse Beschwerde geführt werden können, wobei detaillirte Vorschläge über die Art dieser Beschwerdeführung verlaublich wurden. Es ist an dieser Stelle auf jene Vorstellung zu verweisen gewesen.

Von den Rechten und Vorzügen der Gemeinde-Beamten. (§ 31.)

§ 31. Der erste Satz dieses §, welcher von den Vorzügen der Gemeindebeamten bezüglich der Rekrutenpflicht handelt, wäre nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht als bedeutungslos zu streichen.

Von der Aufsicht über die Gemeindebeamten und von deren Verantwortlichkeit. (§ 32—34.)

§ 34. In diesem §, der von den Disciplinarstrafen handelt, welche die Aufsichtsbehörde den Gemeindebeamten aufzuerlegen befugt ist, wären auch die Ausschußpersonen speciell aufzuführen. Das Gesetz hat dieselben nirgendwo als Beamte bezeichnet, sondern sie stets (z. B. § 8) neben den Beamten besonders aufgeführt. Es kann daher zweifelhaft sein, ob sie als solche anzusehen sind und der disciplinaren Behandlung zu unterliegen haben. Die Praxis hat diese Frage bejaht und wohl mit Recht, weil die Ausschußpersonen höchst wichtige Functionen bekleiden und es Mittel und Wege geben muß, bei Renitenz, Ungehorsam, Pflichtversummüß sie Behandlungen zu unterziehen, bezüglich von ihrer Thätigkeit durch Suspension und Gerichtsübergabe zu entfernen. Die der Aufsichtsbehörde zustehende Strafbefugniß bedarf, nach Ansicht der Commission, einer Abänderung, weil der Sprung von der Geldpön von 5 Rbl. bis zum Arrest, besonders dem Beamten gegenüber, für welchen der Arrest eine sehr empfindliche Strafe ist, als zu groß erscheint. Zu dieser schwereren Strafart ist die Aufsichtsbehörde bei der zur Zeit bestehenden Strafskala häufig zu greifen gezwungen, weil manches Amtsvergehen durch eine Geldpön von 5 Rbl. im Hinblick auf die Wohlhabenheit der mit Ausnahme der Ausschußpersonen nur zu den Gesindeswirthen zählenden Gemeindebeamten, nicht genügend gesichert erscheint, während der Arrest von auch nur einem Tage, häufig, weil des Beamten Ansehen schädigend, als zu schwere Strafe bezeichnet werden muß. Daher würde es sich empfehlen beim Bestehenlassen der 7tägigen Arreststrafe, die Geldpön von 5 Rbl. auf den Maximalsatz von 14 Rbl. zu erhöhen, wodurch diese beiden Straf-

gattungen in dasselbe Verhältniß zu einander gesetzt würden, welches ad § 24 befürwortet wurde.

Von der Gutspolizei. (§ 35—42.)

§ 38. Hier ist der Gutspolizei das Recht verliehen, von den innerhalb des Hofbezirktes wohnenden, zur Gemeinde nicht gehörenden Personen, Legitimationen zu fordern, es würde dieses Recht jedoch in eine Pflicht zu verwandeln sein, da die Forderung von Legitimationen zur Erhaltung der Ordnung nothwendig erscheint und ebensowenig in dem Gutsterritorium wie im Gemeindeterritorium, von dem Belieben der Polizeiautorität abhängig gemacht werden kann. Das dem Gutsherrn in sine dieses § ertheilte Recht den Gemeindeältesten und die Vorsteher persönlich vorzuladen, ist demselben wohl nur als Inhaber der Gutspolizei zugestanden worden und müßte daher jene Bezeichnung, durch diese ersetzt werden.

§ 42. Obwohl die Gutspolizei dem Kirchspielsgerichte untergeordnet ist, hat das Letztere nach der Landgemeinde-Ordnung eigentlich gar keine Strafbefugniß der Gutspolizei gegenüber, sondern es ist nur dem Kirchspielsrichter gemäß § 693 der B.-V.-D. vom Jahre 1860 gestattet, den Gutsverwaltungen bei Versäumnissen in den vorgeschriebenen Berichterstattungen Geldpönen bis höchstens 2 Rbl. aufzuerlegen. Diese Strafcompetenz ist jedoch eine viel zu geringe und es wäre durchaus sachgemäß, wenn dem Kirchspielsrichter oder der Aufsichtsbehörde, da die Gutspolizei im Wesentlichen die gleichen Verpflichtungen hat, wie der Gemeindeälteste, das Recht ertheilt würde, die Gutspolizei mit einer Geldpön bis zu dem ad § 34 beantragten Betrage zu belegen.

Von der Einführung der gegenwärtigen Verordnung.

§ 43. Im Hinblick darauf, daß auch nach Emanirung der definitiv einzuführenden L. G.-D. für die Ostseeprovinzen, eine Ausgleichung der örtlichen Gesetze und bestehenden unter Bestätigung der früheren Generalgouverneure erlassenen Verordnungen mit der neuen L. G.-D. erforderlich sein wird, daß es ferner wünschenswerth ist, wenn eine aus verschiedenen Elementen zusammengesetzte provincielle Autorität mit der Interpretation und Fortentwicklung der bäuerlichen Verwaltungsorganisation betraut bleibe und gleichsam die Brücke bilde zur Vermittelung der Bedürfnisse des Bauerstandes an die höchsten Staatsgewalten, glaubt die Commission den Wunsch aussprechen zu können, daß ihr auch fernerhin diese ebenso ehrenvolle als wichtige Aufgabe zu Theil werde.



Die Vollzugs-Instruction zur Landgemeinde-Ordnung.

Die Vollzugs-Instruction konnte ihrer Natur nach nur den Charakter eines transitorischen Gesetzes haben und wird, da die L.-G.-D. überall Eingang gefunden, in Wegfall kommen können. Doch sind in diesem Gesetz einzelne Bestimmungen enthalten, denen ein dauernder Werth beizumessen ist und welche wohl demgemäß an passender Stelle in die L.-G.-D. aufzunehmen wären. Es wird im Folgenden auf dieselben aufmerksam zu machen sein.

Von der Verschmelzung der Landgemeinden. (§ 1—5.)

§ 1. Dieser § gehört zu denjenigen, welche nur auf die L.-G.-D. von 1866 resp. deren erste Einführung applicirt werden konnten, da jedoch auch späterhin freiwillige oder nothwendige Verschmelzungen, falls nemlich eine Gemeinde selbstständig zu bestehen nicht im Stande sein sollte, für die Zukunft kaum unbedingt auszuschließen wären, werden die folgenden diese Materie behandelnden § mit entsprechenden Veränderungen in Kraft zu belassen sein und an den § 2 der L.-G.-D. angereicht werden können.

§ 2. Hier wären die Anfangsworte: „wird die Frage verneint“, durch folgenden Satz zu ersetzen: Besitzt eine Gemeinde von weniger als 200 Angehörigen nicht die zur Bildung des Ausschusses und zur Besetzung der Gemeinde-Remter zureichende Anzahl stimmberechtigter Glieder und wählbarer Personen, oder sind die Mittel zur Unterhaltung der Gemeinde-Verwaltung nicht vorhanden, so zc.

§ 3—5. Diese §§ hätten keine Abänderung zu erfahren, während die Nummerung zu § 5 bedeutungslos geworden ist und in Wegfall kommen kann.

Von der ersten Aufstellung der Gemeinderolle. (§ 6—8.)

§ 6 u. 7. Diese beiden §§ haben jede Bedeutung verloren und können somit beseitigt werden.

Anmerkung. Das in der Beilage zum § 6 enthaltene Schema zur Aufstellung der Gemeinderolle ist mit Genehmigung des General-Gouverneuren, durch ein neues, mittelst Patentes der Civl. Gouvernements-Verwaltung vom Jahre 1873 Nr. 27 publicirtes, ersetzt worden. Dem bereits laut gewordenen Bedürfnisse nach Vereinfachung desselben, wird dann Rechnung zu tragen sein, wenn die bisherige Klasseneintheilung den zum § 6 der L.-G.-D. verlaublichen Vorschlägen der Commission gemäß, Beseitigung finden sollte. Die Commission ist der Meinung, daß ein Schema für die Gemeinderolle in die neu codificirte L.-G.-D. nicht aufzunehmen, sondern die etwa nöthig werdende Veränderung des bisherigen Schema gemäß den Bedürfnissen des Staates und der Gemeinden, den Commissionen für Bauersachen zu überlassen sei.

§ 8. Die Gemeinderolle muß, nach Ansicht der Commission, stets in Ordnung gehalten und daher fortwährend ergänzt werden, es genügt somit die Bestimmung dieses §, wonach sie nur vor den Wahlen mit dem wirklichen Bestande zu vergleichen sei, nicht. Darum hat die Commission mit Genehmigung des damaligen General-Gouverneuren, mittelst Patents der Civl. Gouvernements-Verwaltung vom Jahre 1867 Nr. 161, festgesetzt, daß diese Verificirung der Gemeinderolle unmittelbar nach dem St. Georgstage jeden Jahres vorzunehmen sei. Da die regelmäßigen Neuwahlen, gemäß § 18 der Vollzugsinstruction, im October und November stattfinden, ist durch jene Festsetzung dafür gesorgt, daß vorher eine Completirung der Gemeinderolle erfolge. Solchem gemäß würde § 8 in folgende zwei Bestimmungen zerfallen:

- 1) Die Revision der Gemeinderollen nach dem jeweiligen Bestande und den Verhältnissen der Gemeindeglieder, hat unmittelbar nach dem St. Georgstage stattzufinden. (Ihren passenden Platz fände diese Festsetzung beim Pct. k § 20 der L.-G.-D.)
- 2) Bei jeder Jahresrevision hat sich die Aufsichtsbehörde speciell von der richtigen Führung und stattgehabten Ergänzung der Gemeinderolle zu überzeugen. (Diese Bestimmung wäre dem § 33 der L.-G.-D. einzufügen.)

Von der Wahl der Delegirten der unansäßigen Klassen, der Ausschußpersonen und der Gemeinde-Beamten. (§ 9—18.)

§ 9—11. Die §§ 9—11 haben nur eine vorübergehende Bedeutung gehabt und wären gänzlich zu streichen, sofern der von der Commission ad § 6 der L.-G.-D. gemachte Vorschlag, die Klasseneintheilung der unansäßigen Gemeindeglieder zu beseitigen und die Delegirten von sämmtlichen Nichtwirthern wählen zu lassen, Annahme findet.

§ 12–14. Ebenso kann den hier aufgeführten §§ eine weitere Gültigkeit nicht zuerkannt werden.

§ 15. Der § 15 scheint noch fernerhin durchaus anwendbar und wäre dem § 27 der L.-G.-D. hinzuzufügen.

§ 16 und 17. Die §§ 16 und 17 sind in Wegfall zu bringen.

§ 18. Dieser § ist noch vollkommen anwendbar und wäre bei Streichung des Wortes: „ferneren“, dem Kapitel der L.-G.-D.: Von der Einsetzung und Entlassung der Gemeinde-Beamten, (§ 26–30) einzuverleiben.

Von der Einführung und dem Amtsantritt der neuen Gemeindegewalten, sowie vom Gemeindehause. (§ 19–24.)

§ 19. Dieser § ist auch fernerhin, bei Streichung des letzten, die Anstellung des Gemeindefchreibers betreffenden Passus, anwendbar und müßte dem Abschnitt der L.-G.-D. über Einsetzung und Entlassung der Gemeinde-Beamten (§ 26, ff.), eingefügt werden.

§ 20 ist ebenfalls noch in Kraft zu belassen und unter Streichung der Worte „vom General-Gouverneur,“ dem gleichen Abschnitte wie § 19 einzuverleiben.

§ 21. Die in diesem § enthaltenen Bestimmungen haben nach Einführung der L.-G.-D. ihre Bedeutung eingebüßt und wären daher zu streichen.

§ 22. Dieser noch vollkommen anwendbare §, wäre dem § 13 der L.-G.-D. hinzuzufügen.

§ 23. Da es zur Zeit noch Gemeinden giebt, welche nicht im Stande gewesen sind sich besondere Gemeindehäuser aufzubauen, ist zu wünschen, daß der § 23 noch in Kraft bliebe, in welchem Falle er dem § 3 der L.-G.-D. anzureihen sein würde.

§ 24. Das Verbot die Gemeinde-Verwaltung nicht länger als zwei Jahre auf dem Hofe ihren Sitz haben zu lassen, ist auf bezügliche Vorstellung der Commission, in Uebereinstimmung mit dem General-Gouverneuren (cfr. dessen Schreiben vom 30. Mai 1870 Nr. 427) thatsächlich stillschweigend außer Kraft gesetzt worden. Als Motiv hierzu diente die Erwägung, daß viele Gemeinden gemäß § 344 der B.-V.-D. v. J. 1860 ein ihnen zur ständigen Benutzung auf dem Hofe überlassenes Haus besaßen und es eine große Auflage für sie gewesen wäre, wenn sie hätten dieses verlassen und ein neues Gemeindehaus bauen müssen. Da nunmehr eine 13jährige Erfahrung gelehrt hat, daß dieser Zustand von gar keinen nachtheiligen Folgen ist, die vielleicht vom Gesetzgeber früher befürchtete Beeinflussung der Gemeinde durch den Gutsherrn nicht hat beobachtet werden können, wohl aber das der Gutspolizei gewährte Aufsichtsrecht durch denselben eine, beiden Theilen nützliche Erleichterung erfuhr, meint die Commission, daß dieser § gänzliche Beseitigung finden darf.

Von den Beziehungen der neuen Gemeindegewalten zu den Aufsichts- und Polizeibehörden. (§ 25.)

§ 25. Dieser § ist durch das, mit Genehmigung des General-Gouverneuren durch die Gouvernements-Verwaltung im Jahre 1866 sub Nr. 91 publicirte Patent, ersetzt worden. Die in jenem, den Schriftwechsel der Gemeinde-Ältesten mit den Aufsichts- und Kreispolizei-Behörden regelnden Bestimmungen, fänden im Anschluß an den § 32 der L.-G.-D. einen passenden Platz.

Von der Guts-Polizei. (§ 26 und 27.)

§ 26. Der § 26 enthält rein transitorische Obliegenheiten der früheren Gutspolizei und hat gegenwärtig keine Bedeutung.

§ 27. Dieser §, welcher dem Abschnitt der L.-G.-D. über die Gutspolizei einzuverleiben wäre, ist durch Einführung der letzteren nicht inanisirt, da es auch noch zur Zeit der Gutspolizei überlassen sein muß, ihre im § 37, a, b, c, d, der L.-G.-D. enthaltenen Befugnisse, gegen Entschädigung, auf den Gemeinde-Ältesten zu übertragen. Zu bemerken ist hier noch, daß der vorliegende § keine Unterscheidung zwischen Privat- und Kronsgütern macht, somit auch die letzteren die Gemeinde-Verwaltung bei Uebertragung der Gutspolizei zu entschädigen gesetzlich verpflichtet sind. Diese Angelegenheit ist auf Anregung einiger Gemeinde-Ältesten seit dem Jahre 1870 von der Commission in Verhandlung genommen. Der Herr Minister des Innern, an welchen sich der damalige General-Gouverneur wandte, hat diese Verpflichtung als begründet anerkannt, während der Herr Minister der Reichsdomainen die Entschädigungspflicht auf das Budget der Domainen-Verwaltung nicht übernehmen zu können erklärte. Wenn nun auf den Kronsgütern, welche parcellirt sind und somit keine Pächter haben, gemäß § 19 des Allerhöchst am 10. März 1869 bestätigten Ukases, die Gemeinde-Ältesten verpflichtet werden, die Gutspolizei dieser Güter zu übernehmen, so hat die Commission mittelst an den General-Gouverneuren gerichteter Vorstellung vom 5. November 1874 sub Nr. 236, neue Vorschläge verlaublich, durch deren Annahme das den Gemeinde-Ältesten zustehende Recht, ohne Belastung des Budgets der Domainen-Verwaltung, zur Realisirung gelangen könnte. Die Commission kann nicht umhin an dieser Stelle auf dieselben hinzuweisen und nochmals deren gesetzliche Einführung zu befürworten.

Von der Controle des Vollzugs der Landgemeinde-Ordnung. (§ 26 und 29.)

§ 28 und 29 können keine Geltung mehr beanspruchen und sind daher zu streichen.

Regeln

Betreffend die Einrichtungen der allgemeinen Wohlfahrt in den Landgemeinden der Ostseegouvernements.

A. Von den Getreide-Vorraths-Magazinen. (§ 1—9.)

§ 1—9. Seit dem Jahre 1872 sind zwischen den localen Autoritäten, dem damaligen General-Gouverneuren und dem Ministerium des Innern, Verhandlungen über die allmähliche Aufhebung der Vorrathsmagazine eingeleitet, ohne bis jetzt zu einem Abschlusse gelangt zu sein. Die Commission hat dem General-Gouverneuren gegenüber, auf bezügliche Aufforderung, am 12. Nov. 1874 sub Nr. 256, ein diese Materie betreffendes Elaborat der Livl. Ritterschaft, begutachtet und darauf zuletzt am 28. Nov. 1875 sub Nr. 249, sich für einige, von der Kurländischen Commission für Bauersachen befürwortete Abänderungen desselben, ausgesprochen. Sie kann heutigen Tages nur nochmals den dringenden Wunsch aussprechen, daß die allendliche Erledigung dieser schwebenden Frage im Sinne einer facultativen Aufhebung der Vorrathsmagazine, gelöst werde. In dieser Voraussicht meint sie, daß den vorstehenden § 1—9, welche bis zur allendlichen Aufhebung sämtlicher Magazine unveränderte Gültigkeit haben werden, das zu erwartende Gesetz über die Convertirung der Magazine anzufügen sei.

B. Von den Gemeinde-Kassen. (§ 10—15.)

§ 10—15. Diese §§ sind noch zur Zeit in ihrem vollen Umfange brauchbar und hätten somit keiner neuen gesetzlichen Abänderung zu unterliegen.

C. Von der Pflege der Armen und Kranken und von der Verwendung pflichtvergessener Gemeinde-Glieder zur Arbeit. (§ 16—19.)

§ 16, Anmerkung. Die in dieser Anmerkung enthaltene Bestimmung bezüglich der „armen Rekrutenfrauen“, könnte in Wegfall kommen, und durch den Hinweis auf die der Gemeinde in Folge des Wehrpflichtsgesetzes obliegende Pflicht, der Fürsorge der Hinterbliebenen zu Kriegsdienste Einberufener, ersetzt werden. Dergleichen ist die Bestimmung, bezüglich des unentgeltlichen Unterrichts der Rekrutenkinder, der allgemeinen Dienstpflicht gegenüber zu allgemein gehalten und würde zu fast ausnahmslosem unentgeltlichen Unterricht führen. Dagegen läßt sich allerdings empfehlen, daß die Gemeinden verpflichtet würden, den Kindern aller unterstützungsbedürftigen Gemeindeglieder unentgeltlichen Unterricht zu gewähren.

§ 17. Die Constatirung der Hilfsbedürftigkeit durch die Polizei ist häufig eine ungenügende, zumal jene Autorität zu sehr beschäftigt ist, um sich so genau als hierzu erforderlich, mit den Vermögensverhältnissen des Einzelnen vertraut zu machen.

In dieser Erwägung ist von einer Aufsichtsbehörde ein Vorschlag gemacht worden, welchen die Commission als zweckmäßig sich anzueignen kein Bedenken trägt. Derselbe lautet dahin, daß in jeder Gemeinde ein, aus etwa drei unbescholtenen am Orte domicilirenden, mit den localen Zuständen vertrauten Männern zu bildendes, von der Gemeinde-Versammlung auf Lebenszeit zu erwählendes Curatorium zu constituiren sei, welchem die Hilfsbedürftigkeit der um Unterstützung Nachsuchenden zu prüfen obliegen würde. Dieses Curatorium hätte alsdann sich im einzelnen Falle an den Ausschuß zu wenden, welcher nur noch über das Maas, nicht aber über die Unterstützungsbedürftigkeit des Petenten an sich, Bestimmung treffen dürfte.

Die Erfahrung lehrt, daß der Ausschuß im Allgemeinen den Hilfsbedürftigen nicht sehr entgegenkommend sich erweist und häufig auch wirklich nicht genau darüber informirt ist, ob der Petent wirklich schwach, kränklich, arbeitsunfähig oder aus sonst einem Grunde unterstützungsbedürftig ist; daher würde ein solches, durch das Vertrauen der Gesamtgemeinde berufenes Curatorium, eine sehr segensreiche Thätigkeit entfalten können.

Das Amt des Curators müßte als Ehrenamt betrachtet werden, keiner obrigkeitlichen Bestätigung unterliegen und bezüglich der Recusation nach den im § 29 der L.-G.-D. enthaltenen Grundsätzen behandelt werden.

Dem durch das Curatorium abgewiesenen Petenten wäre das Recht, sich direct an den Ausschuß zu wenden, vorzubehalten.

§ 18 ist noch durchaus brauchbar und wäre somit nicht abzuändern.

§ 19. Daß die Verwendung träger Gemeindeglieder zu Gemeindegliedern kaum je zur Ausführung gelangt, ist bereits bei Erwähnung der dem Gemeinde-Vorsteher zustehenden Strafbefugniß (§ 24 der L.-G.-D.) ausgeführt worden und könnte sonach der im § 19 dieser Regeln enthaltene bezügliche Passus gestrichen werden.

D. Von den Maasregeln bei Feuersbrünsten in Ortschaften, bei ansteckenden Krankheiten und Viehseuchen, sowie in Fällen des Scheintodes. (§ 20.)

Die in diesem § enthaltene Bestimmung kann auch fernerhin als genügend bezeichnet werden.

Anhang.

Das Paßreglement.

(Das Allerh. best. Reichsrathsgutachten vom 9. Juli 1863.)

Wenn die Commission nach Erledigung der ihr hinsichtlich der L.-G.-D. gewordenen Aufgabe, noch der Darstellung eines keinen integrierenden Bestandtheil derselben bildenden Gesetzes sich zuwendet, so meint sie das im Hinblick darauf thun zu müssen, daß das für die Bauern der Ostseeprovinzen am 8. Juli Allerhöchst bestätigte Paß- und Umschreibungsreglement in innigstem Zusammenhange mit dem Wohl der Landgemeinde und mit der Ordnung ihrer communalen Zustände steht.

Die Anmerkung 3 zu § 1 dieses Gesetzes gestattet den Bauern sich in ihren eigenen Angelegenheiten auf nicht mehr als 30 Werst von ihrem Wohnorte zu entfernen, ohne Pässe oder Legitimationen ausnehmen zu müssen.

Hervorgegangen ist diese Bestimmung offenbar in der wohlmeinenden Absicht, dem freien Bauern, unbehindert von Formalitäten, in einem bestimmten Umkreise, die Freiheit der Bewegung zu gewährleisten, ein Motiv, welches schwerlich von irgend einer Stelle aus wird Anfechtung erleiden können. Im organisirten Gemeinschaftsleben wird aber jedes dem Einzelindividuum zuzugestehende Recht nur insoweit eine innere Berechtigung haben, als durch dasselbe nicht die Interessen der Allgemeinheit leiden. Es wird sich daher auch im vorliegenden Falle fragen: Ist das Recht der vollständig freien Bewegung der Gemeindegengenossen innerhalb des Umkreises von 30 Werst, mit den Interessen der Gemeinde vereinbar? Diese Frage muß aber nach den allerseits im Lande gemachten Erfahrungen verneint werden.

Das Gesetz läßt die Gemeinde solidarisch für die Steuern der Gemeindegengenossen, dem Staate gegenüber, haften. Es muß somit der letztere der Gemeinde auch die Möglichkeit gewähren, den Einzelnen zur Zahlung der Steuer heranzuziehen. Der mit Immobilienbesitz oder Pacht innerhalb der Gemeinde Angefessene ist gebunden und stets erreichbar, er ist gar nicht in der Lage sich seinen Gemeindepflichten zu entziehen. Der Nichtangefessene wäre ebenfalls, wenn auch oft mit Mühen, faßbar, wenn in Anlehnung des Gesetzes, stets und überall von jedem Bauern eine Legitimation verlangt würde. Gegenüber dieser allgemeinen gesetzlichen Bestimmung, macht nun gerade jene Anmerkung einen Durchbruch, durch welchen es dem Einzelnen möglich gemacht wird, sich auf die bequemste Weise seinen Verpflichtungen zu entziehen. Das Anwachsen der staatlichen Kopfsteuer für die ansässigen und zahlungsbereiten Gemeindeglieder beruht zum nicht geringen Theile, auf der durch jene Anmerkung gewährten Freiheit. Die zu bestimmten Terminen der Krone zu leistende Kopfsteuer kann fast niemals in richtiger Weise sogleich erhoben werden. Es fehlen viele Steuerpflichtige, sie befinden sich im weiten Umkreise von 30 Werst; wo sie sind, wo man ihrer habhaft werden soll, ist Niemandem bekannt. Der Staat wartet jedoch nicht, er muß bezahlt werden. Darum wird sogleich mehr repartirt, als sonst auf den Einzelnen fielen, oder der in erster Reihe verantwortliche Gemeindeälteste zahlt das Fehlende auslagsweise aus seiner Tasche und thut hernach zu seiner Schadloshaltung einen Griff in die Gemeindecasse, oder er repartirt die Ansässigen zum zweiten Male, um seine Auslage wieder zu erhalten; sie sind es dann, welche für die Anderen eintreten müssen. Daß bei dieser Wirthschaft, Ordnung trotz der schärfsten Controle kaum möglich ist, wird Jedermann zugestehen, welcher Gelegenheit hatte sich die Zustände auf dem Lande näher anzusehen. Die meisten zur criminalgerichtlichen Cognition gelangenden Defraudationen der Gemeindeältesten beruhen auf dieser uncontroloirbaren Kopfsteuerwirthschaft. Sollte der Staat einst zu einem anderen Steuersystem gelangen, nach welchem er selbst das einzelne Individuum zur Zahlung heranzieht, dann wird eine derartige Freizügigkeit die Gemeinde weniger schädigen; so lange der Staat jedoch sich ihrer zur Steuererhebung bedient, so lange er sie solidarisch haften läßt, dürfte er nicht Bestimmungen festsetzen, welche es der Gemeinde geradezu unmöglich machen des Zahlungspflichtigen habhaft zu werden. Diese Erwägungen, die unmittelbare Einsicht in die durch jenes Gesetz hervorgerufenen Zustände, veranlaßten den damaligen General-Gouverneuren in Gemeinschaft mit dieser Commission, mittelst Patentes der Civl. Gouvernements-Verwaltung vom 9. Dec. 1863 Nr. 122, der Anmerkung zum § 1 l. c. eine restrictive Interpretation zu geben, welche leider von der allgemeinen Versammlung des Reichsraths im Jahre 1865 (Patent Nr. 117 vom Jahre 1865) wieder beseitigt wurde.

Doch nicht allein die obigen, nach Ansicht dieser Commission, sehr gewichtigen Bedenken, lassen sich gegen das citirte Gesetz in's Feld führen, es wirkt noch in anderer Hinsicht schädlich auf die communale und staatliche Ordnung und befindet sich geradezu im Widerspruche mit anderen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Gemeindeälteste ist verpflichtet (L.-G.-D. § 20 Pct. k) die Gemeinderolle zu führen und stets zu completiren. Die Gemeinderolle bildet die Grundlage, nicht allein für die Erhebung der Gemeindesteuern, sondern auch für staatliche Ver-

pflichtungen der Gemeindeangehörigen, wie beispielsweise, Leistung der Wehrpflicht. Der Gemeindeälteste ist aber vollkommen außer Stande jener Verpflichtung nachzukommen, wenn Gemeindegengenossen, innerhalb des Umkreises von 30 Werst, ein Asyl finden, wo sie ohne Legitimation dauernd leben können, wo sie Erwerb finden, Kinder zeugen und die Möglichkeit haben, dieselben von der Eintragung in die Gemeinderolle zu bewahren und damit jeglicher Steuer und staatlichen Præstation zu entziehen.

Der Gemeindeälteste und die Gutspolizei sind berechtigt (L.-G.-D. § 22 u. 38), von allen nicht zur Gemeinde gehörigen, sich in ihren Jurisdictionsterritorien aufhaltenden Personen, die Vorweisung von Legitimationen zu verlangen. Wie soll diese Befugniß zur Ausführung gelangen, wenn sich der Fremde darauf zu berufen im Stande ist, daß er aus einer im Umkreise von nur 30 Werst belegenen Gemeinde stamme. Einer Legitimation bedarf er ja nach dem geltenden Gesetze in solchem Falle nicht und die Prüfung dessen, ob diese seine Behauptung eine wahre sei, ist genauer betrachtet nichts anders, als das Verlangen der Vorweisung einer Legitimation, somit ein ungesetzliches Verlangen, zu welchem der Gemeindeälteste und die Gutspolizei berechtigt ist! Es giebt aus diesem Dilemma, in welches die bestehenden Gesetze die landischen Polizeiäutritäten versetzt haben, nur zwei Auswege.

1) Entweder man statuirte eine vollkommene an keinerlei Grenze gebundene Freizügigkeit und spricht der Polizei die Befugniß, überhaupt von irgend Jemand eine Legitimation zu verlangen, gänzlich ab, oder

2) die Anmerkung 3 zum § 1 wird aufgehoben, resp. modificirt.

Im ersteren Falle, für dessen Consequenzen diese Commission die Verantwortung zu übernehmen nicht vermag, wäre jegliche Controle nicht nur der Gemeinde, sondern auch des Staates, gegenüber der zahlreichen sich überall, nur nicht zu Hause, wo es Pflichten giebt, aufhaltenden Bevölkerung illusorisch; im anderen Falle dagegen würde die staatliche Ordnung gewährleistet und auch der Gemeinde wesentlich geholfen, an welche der Staat große Ansprüche stellt, ohne seinerseits zur Erfüllung derselben behüßlich zu sein. Man vernuthet nur zu häufig, wohl aber unbegründeter Weise, daß die vorgeschlagene Beschränkung der absoluten Freizügigkeit ein Rest der früheren feudalen Anschauungen sei. Wie wenig das der Fall ist, ergibt sich wohl aus der obigen Darstellung, welche den Beweis liefern dürfte, daß einzig die Gemeinde, somit die staatlich organisirte Bauerschaft, durch jene Freiheit leidet. Den Gutsherrn berührt sie nur im Interesse der staatlichen Ordnung, egoistische Motive giebt es für ihn nicht, wenn er gelegentlich auf die durch das erwähnte Gesetz hervorgerufenen Zustände hinweist; im Gegentheil, das Gutsterritorium kann den oft sehr schätzbaren Zufluchtsort für Individuen bieten, welche sich ihren Gemeinden entziehen, sie sind dort gewissermaßen, falls man seinen Vortheil dabei findet, sacrosanct und vor jeder Verfolgung sicher.

Andererseits läßt sich nicht verkennen, daß es eine große Erschwerung des Handels und Wandels involviren würde, wollte man Jedermann, welcher vielleicht nur ganz vorübergehend seine Gemeinde verläßt, einen Paß lösen und dafür eine Steuer zahlen lassen. Selbst aber beim Wegfall der letzteren für einen bestimmten Umkreis, wäre es eine große Auflage, wenn man die jedesmalige Lösung eines Scheines verlangen wollte, zumal die livländischen Gemeinden, ihrer Mehrzahl nach, nicht in Dörfern, sondern zerstreut in Gehöften leben. Daher müßte ein Mittelweg gefunden werden, welcher sowohl die staatliche Ordnung und die Interessen der Gemeinde, als auch das Recht der freien Bewegung des Einzelnen innerhalb einer bestimmten Grenze, gewährleisten würde. Diesen Mittelweg, meint die Commission, im Folgenden gefunden zu haben:

Mittels des am 31. Mai 1871 mit Bestätigung des General-Gouverneuren erlassenen Patentes der Livl. Gouvernements-Verwaltung Nr. 53, sind für alle zu den Bauergemeinden angeschriebenen Personen, Abgabebücher eingeführt worden, in welchen dem Einzelnen die Leistung seiner Kron- und Gemeindeabgaben durch den Gemeindeältesten quittirt wird. Diese Bücher haben den doppelten Zweck, erstens den Steuerzahler besser, als das durch einzelne leicht verlierbare Quittungen geschehen könnte, zu sichern, und ferner auch bei etwaigem Mißbrauche des Gemeindeältesten, welcher stets durch die Kopfsteuerzahlungen maskirt wird, zur Feststellung der thatsächlich von ihm empfangenen Summen zu dienen. Würden nun diese Abgabebücher, in welchen der Name der Gemeinde sowohl wie der des Besitzers bezeichnet ist, den Charakter einer genügenden resp. obligatorischen Legitimation des sich im Umkreise von 30 Werst, gerechnet von der Heimathsgemeinde, Aufhaltenden erhalten, so wären damit alle oben dargelegten Uebelstände beseitigt. Die Gemeinde- und Gutspolizei wären wirklich in der Lage von Jedermann einen Ausweis über seine Person zu verlangen, die Gemeinden würden einigermaßen vor böswilliger Steuerentziehung gesichert und endlich könnte diese Maßregel getroffen werden, ohne daß durch sie eine Hinderung oder wirkliche Erschwerung der Bewegungsfreiheit des Einzelnen im Mindesten stattfände. Kann somit Jemand, auf Verlangen weder einen Paß, noch sein Abgabebuch vorweisen, oder ergiebt sich aus dem Letzteren, sei es daß er den Rayon von 30 Werst überschritt, sei es, daß er die Abgaben des letzten Halbjahres nicht geleistet hat, so ist er entweder seiner Heimathsgemeinde zuzusenden, oder wenn er am Betreffungsorte einen ständigen Aufenthalt genommen, derselben von der Ortspolizei, (dem Gemeindeältesten oder der Gutspolizei) Mittheilung zu machen. — Die Commission kann nicht umhin nochmals die sachliche Prüfung dieses Vorschlages zu befürworten und hervorzuheben, daß derselbe keinen theoretischen Erwägungen seinen Ursprung verdankt, sondern dem wirklichen Leben, wie es sich unter ihren Augen zum Nachtheile der staatlichen Ordnung und des Gemeindelebens seit Jahren abspielt, entnommen ist.